

Open Knowledge  
Foundation Deutschland e. V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

*Per Einwurf Einschreiben*

Az.: 131-2020

Cottbus, 25.02.2021

Vorab per E-Mail (als Anlage): m.kronmuller [REDACTED]@fragdenstaat.de

**Bescheid**  
**Auskunft nach dem Akteneinsichts- und Informationsgesetz (AIG)**  
**E-Mail vom 30.10.2020 [#202028]**

Sehr geehrter Herr Kronmüller,

ich nehme Bezug auf die o. g. E-Mail und erteile hierzu folgenden

**Bescheid**

1. Zur Anfrage wird die nachfolgende Auskunft erteilt.
2. Auslagen werden nicht erstattet.
3. Für die Erteilung dieses Bescheides wird eine Gebühr nicht erhoben.

Zu 1.:

Mit E-Mail vom 30.10.2020 stellten Sie die folgende Anfrage:

*Bitte senden Sie mir folgendes zu: Eine Übersicht der Zahlungen, die die Hochschule im Jahr 2020 an Zoom Video Communications Inc. geleistet hat.*

Zu dieser Anfrage teile ich Ihnen mit, dass an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) das Videokonferenzsystem Zoom nicht zu den für den Dienstbetrieb empfohlenen Tools für Web- und Videokonferenzen gehört.

Seitens der BTU wurden im Jahr 2020 keine Zahlungen an Zoom Video Communications Inc. geleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg, Die Präsidentin, Platz der Deutschen Einheit 1, 03046 Cottbus zu erheben.

Unabhängig vom Widerspruch haben Sie zusätzlich das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht des Landes Brandenburg anzurufen (§ 11 Abs. 2 AIG).

Mit freundlichen Grüßen



Kanzler